

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in
Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17
Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg
(Kita- Gebührensatzung) vom 07.07.2016**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14,[Nr. 32],des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), des § 17 und des § 22 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr.16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2015 (GVBl. I/15 [Nr. 21]) und des § 6 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I 04, [Nr.08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. /14 [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Strausberg werden Elternbeiträge nach dieser Satzung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten mit dem Zeitpunkt der Antragstellung eines Kitaplatzes erhoben, bearbeitet und gespeichert. Dies erfolgt in Form von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie An- und Abmeldedaten der Kinder und der Personensorgeberechtigten. Die Daten werden unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- (2) Kindertagesstätten, zu denen auch Horte gehören, sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme in Kindertagesstätten finden im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder),unabhängig davon ob sie bereits in einer Kindergartengruppe oder einer altersgemischten Gruppe betreut werden.

2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder).
 3. Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (als Hortkinder) auf schriftlichen Antrag der / des Personensorgeberechtigten.
- (3) Auf Antrag des Personensorgeberechtigten entscheidet das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Stadt Strausberg sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG.
Der Vertragsabschluss erfolgt im Fachbereich Bürgerdienste Fachgruppe: Familie, Bildung, Sport und Soziales.
- (5) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätten (Elternbeiträge) nach dieser Satzung zu entrichten. Sie werden als Gebühr erhoben.
- (2) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenermittlung

- (1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (2) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

§ 5 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats ist die vollständige Gebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (2) Für die Zeit der Eingewöhnung wird eine Gebühr für 4 Stunden Betreuungsumfang für längstens 4 Wochen erhoben.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid als Jahresgebühr festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben. Durch die Erteilung des neuen Bescheides wird der vorherige Bescheid automatisch aufgehoben.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch, wenn aufgrund personeller Notsituationen, Streik, Havarien oder widriger Witterungsverhältnisse keine vollständige Betreuung erfolgen kann. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto zu überweisen oder bar in der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Aufnahme des Kindes zur Mitte des Monats, sind die Elternbeiträge nach Erhalt des Bescheides unverzüglich zu entrichten. Ebenso kann die Gebühr per SEPA- Lastschrift durch die Stadtkasse eingezogen werden.
- (2) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungs-verfahren.

§ 7 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden in der Regel nach dem Jahreseinkommen der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres bemessen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dem Einkommen nach Satz 2 sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen gemäß § 4 Abs. 2 sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern hinzuzurechnen.
Dabei werden berücksichtigt:
 - a) die Anzahl ihrer gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder
 - b) das Alter der Kinder in der damit verbundenen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort)

c) die vereinbarte Betreuungszeit.

Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsleistung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Die Höhe der Gebühr für die einzelnen Betreuungsangebote bemisst sich nach den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung (Anlagen 1-3).

(2) In das positive Jahreseinkommen der Eltern werden nach dieser Satzung folgende Positionen einbezogen:

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinkünfte nach Abs. 1 abzüglich der nachgewiesenen Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bis zur gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze und der nachgewiesenen Werbungskosten über dem jeweils gültigen steuerlichen Pauschbetrag. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Steuererstattungen und Steuernachzahlungen kommen entsprechend des Steuerbescheides zur Anrechnung.
- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen sofern diese nicht bereits als Betriebsausgabe berücksichtigt wurden. Diese Aufwendungen werden bis zur Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Beiträge der AOK zur Kranken-/ Rentenversicherung bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit anerkannt. Das positive Einkommen ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden, nachgewiesenen Werbungskosten.
- d) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz
- e) sonstige Einnahmen

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten (Kapitalanteil) auch Erwerbsunfähigkeitsrenten
Unterhaltsleistungen gemäß § 4 Abs. 2

- Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Sozialgeld, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld (entsprechend § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei), Betreuungszuschlag für BaföG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(3) Folgende Leistungen für die Eltern gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Meister BAföG
- Kindergeld

(4) Die Kostenbeteiligung beträgt für Betreuungsangebote im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:

- a) bei durchschnittlich 9 Stunden täglich 100 % der errechneten Gebühr laut Anlagen 1 und 2.
- b) unter 9 Stunden durchschnittlich täglich verringert sich die Gebühr um jeweils 5 % je Betreuungsstunde.

für Kinder im Grundschulalter:

- a) bei 4 Stunden durchschnittlich täglich 100 % der errechneten Gebühr laut Anlage 3 (Das Angebot umfasst 25 Stunden wöchentlich in den Ferien.)
- b) unter 4 Stunden durchschnittlich täglich verringert sich die Gebühr um jeweils 5% je Betreuungsstunde.
- c) bei durchschnittlich 6 Stunden täglich 110 % der errechneten Gebühr laut Anlage 3 (Das Angebot umfasst 40 Stunden wöchentlich in den Ferien.)
- d) Wird während der Ferienzeit (Oster-, Sommer- und Herbstferien) ein höherer Betreuungsumfang notwendig, ist dies durch Vertragsänderung auf Antrag der Personensorgeberechtigten mindestens 6 Wochen vor Ferienbeginn zu regeln. Die Gebühren werden laut Anlage 3 je angefangene Woche wöchentlich berechnet. Die Anträge sind schriftlich auf einem Formblatt in der jeweiligen Einrichtung abzugeben.

- e) Wird der Antrag nach d) zurückgenommen, sind die Gebühren für die beantragte Betreuung unabhängig von der Inanspruchnahme der Betreuung zu zahlen, es sei denn, der Antrag wird bis 4 Wochen vor Ferienbeginn zurückgezogen. Eine Erstattung erfolgt nur nach § 5 (4).

(5) Abweichend von der Berechnung nach Abs. 4 gelten folgende Höchstbeträge:

a) Kinder im Alter von 0-3 Jahren

1. Betreuungszeit von 9 Stunden: 365,00 €

b) Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung

1. Betreuungszeit von 9 Stunden: 264,00 €

c) Kinder im Grundschulalter

1. Betreuungszeit von 4 Stunden: 148,00 €

2. Betreuungszeit über 4 Stunden: 161,00 €

für Pflegekinder:

wird ein Durchschnittsbeitrag ermittelt, der sich nach den Gebühren und Kosten der betreuenden Kindertagesstätte richtet. Dies ist durch die Pflegeeltern zu zahlen und kann auf Antrag durch das zuständige Jugendamt des Landkreises MOL erstattet werden.

- (6) Bei wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit kann eine Beitragsnachforderung in der Höhe von 5,- € je angefangener halben Stunde erfolgen.
- (7) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.
- (8) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (9) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Gebühren ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 15 vom Hundert der errechneten Gebühr bis zu 70 %.
- (10) Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (11) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der Gebühr erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren - danach einmal jährlich.
Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10 % des Jahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.
- (2) Bei einer Erhöhung von mehr als 10% des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Einrichtungsträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Träger berechtigt, eine sich aus der Änderung ergebende höhere Gebühr nachzufordern.
- (3) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein:
 - die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
 - eine Jahreslohnbescheinigung
 - zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid
 - sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid u.s.w.)
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.

Diese Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Gebührenbescheid als vorläufig.

- (5) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung per Elternbrief über die Kindertagesstätte. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Es ist dann davon auszugehen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.
Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.

- (6) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem Bescheid. Centbeträge werden bei der Festsetzung mathematisch auf volle zehn Cent gerundet.

§ 9 Essengeld für Kinder gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 und 2

- (1) Das Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen ist als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beteiligung wird gemäß der Empfehlung des Deutschen Jugendinstitutes für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. vom 12.2.2015 auf **1,50 €** je Portion festgesetzt.

§ 10 Besucherkinder

- (1) Bei zeitweiliger Unterbringung (bis zu 4 Wochen im Jahr) wird für Besucherkinder ein Tagessatz in Höhe von 15,00 € pro Betreuungstag (8 Stunden) im Krippen und Kindergartenalter und 8,00 € im Grundschulalter erhoben. Bei einer bis zu 4-stündigen Betreuung wird der Betrag halbiert. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Aufnahmemöglichkeit der Kindertagesstätte erfolgen.
- (2) Für jedes Kind ist unabhängig vom Tagessatz das Essengeld zu zahlen, wenn die Mahlzeiten eingenommen werden.

§ 11 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Maßgebend für die Kündigung ist der Eingang bei der Stadt Strausberg. In diesem Fall erhält der Personensorgeberechtigte eine Kündigungsbestätigung.
- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen der Elternbeiträge und des Essengeldes einen Monat nicht oder nicht vollständig nachkommen
- oder die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 12 Säumigkeit

- (1) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Rückzahlung erfolgen
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 13 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und die Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Jede Änderung dieser Angaben insbesondere in Bezug auf die Einkommenssituation im Sinne des § 8 (2), die personenbezogenen Daten sowie die familiäre Situation ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, Sachbereich Kindertagesbetreuung unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Erklärung zum Elterneinkommen vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 Abs.1 und 2 unvollständige oder unrichtige Angaben zu den positiven Einkünften macht,
 - b) entgegen § 8 Abs.2 eine Einkommenserhöhung von mehr als 10 % nicht unmittelbar nach der Erhöhung anzeigt
 - c) entgegen § 8 Abs.3 unvollständige oder unrichtige Nachweise für die positiven Einkünfte beibringt, und dadurch ermöglicht, den Elternbeitrag zu verkürzen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der/ die Bürgermeister/in der Stadt Strausberg.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 25.09.2014, Beschluss Nr. 02/53/2014 außer Kraft.

Strausberg, den 08.07.2016

gez. Elke Stadel
Bürgermeisterin